

Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Westerwald

PRÄAMBEL

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Rheinland-Pfalz, welche wiederum eine Gliederung der Bundespartei DIE LINKE. darstellt. Bundes- und Landessatzung sind für ihn verbindlich. Gemäß § 13 Absatz (10) der Bundessatzung DIE LINKE. gibt sich der Kreisverband Westerwald nachfolgende Satzung:

§ 1 NAME, TÄTIGKEITSGEBIET UND SITZ

- (1) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Westerwald.
- (2) Der Kreisverband DIE LINKE. Westerwald ist eine Gliederung des Bundesverbandes der Partei sowie deren Rheinland-Pfälzischen Landesverbandes. Sein Geltungsbereich ist der Westerwaldkreis.
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Langenbach.

§ 2 ORGANE DES KREISVERBANDES

(1) Organe des Kreisverbandes Westerwald sind der Kreisparteitag in Form der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstandes/Kreissprecher*innenrat. (2) Organe der Gebietsverbände sind die Mitgliederversammlungen der Basisorganisationen (Ortsverbände) und dessen gewählte Vorstände/Sprecher*innenräte.

§ 3 GEBIETSVERBÄNDE

- (1) Es besteht nach §7 Parteiengesetz die Möglichkeit Gebietsverbände in Form von Ortsverbänden innerhalb der Gebietskörperschaft i.V.m. §13 (8) Bundessatzung zu bilden.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ist an die Verwaltungsbereiche der Städte/Gemeinden anzupassen. Eine abweichende Bestimmung des Tätigkeitsgebietes ist zulässig.
- (3) Der Antrag zur Gründung eines Ortsverbandes ist an den Kreisvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche/außerordentliche Kreismitgliederversammlung.
- (4) Die Gebietsverbände führen den Namen DIE LINKE. mit einem Zusatz ihres Tätigkeitsgebietes. Gebietsverbände entscheiden im Rahmen der Satzungen der Bundespartei, Landes- und Kreisverbände selbstständig über ihre innere Ordnung. Sie können sich eine eigene Satzung geben, soweit sie Bundes-, Landes- und Kreissatzung nicht widersprechen.
- (5) Gebietsverbände wählen einen Vorstand, der aus mindestens drei gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Es gilt die Wahlordnung der

Partei DIE LINKE.

Der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat ist über Wahlen und Ergebnisse zu informieren.

(6) Mitglieder sind dem Gebietsverband ihres Wohnsitzes zugeordnet. Sie können sich einem anderen Gebietsverband anschließen. Erforderlich ist dazu die Zustimmung des aufnehmenden Gebietsverbandes.

Der Wechsel ist dem Kreisvorstand und dem ausgetretenen Gebietsverband mitzuteilen.

(7) In regionalen Angelegenheiten bei denen eine Betroffenheit mehrerer Gebietsverbände existiert, fällt die Zuständigkeit der öffentlichen Vertretung in den Bereich des Kreisvorstands.

§ 4 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes Westerwald.

(2) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(3) Jede ordentliche Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **zwei** Wochen und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail gilt bis auf Widerruf als zugestellt.

(4) Die Kreismitgliederversammlung kann in dringenden Fällen mit einer verkürzten Frist von einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Wahlen und Abwahlen sind auf einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung nicht zulässig.

(5) Das Recht Anträge an die Kreismitgliederversammlung zu stellen hat jedes Mitglied des Kreisverbandes.

Antragsberechtigt sind ferner die anerkannten Gebietsverbände, anerkannte innerparteilichen Zusammenschlüsse, der Jugendverband der Partei und der Kreisvorstand.

(6) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand zugeleitet werden.

Verspätete Anträge bedürfen einer besonderen Zulassung. Diese können nur bei Einstimmigkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7) Mit der Einladung wird ein Tagesordnungsvorschlag versandt.

Wahlen und Abwahlen, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung müssen in der Einladung angekündigt werden.

(8) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Kreisfinanzrevisionskommission für zwei Jahre.

(9) Die Kreismitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung entscheidet alleine über:

1. Wahlen und Abwahlen
2. Satzungsänderungen
3. Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes

4. Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission

(11) Die ordentliche / außerordentliche Kreismitgliederversammlung entscheidet über:

1. Anträge, die an sie gerichtet sind
2. den Haushaltsplan des Kreisverbandes
3. Veto der Schatzmeisterin, des Schatzmeisters
4. programmatische Aussagen des Kreisverbandes
5. Anträge an den Bundes- und Landesparteitag
6. die Gründung oder Auflösung von Gebietsverbänden
7. das Einsetzen und Auflösen von Fachkommissionen
8. das Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen /-kreisen

(12) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen

1. auf Antrag von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes
2. auf Antrag von mindestens zwei Gebietsverbänden

§ 5 DER KREISVORSTAND

(1) Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Er wird für zwei Jahre durch die Kreismitgliederversammlung gewählt und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

(3) Der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat besteht aus:

1. 6 gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (von denen mindestens eine Person weiblichen Geschlechts sein muss)
2. einer Schriftführerin / einem Schriftführer
3. einer KassiererIn / einem Kassierer
4. einer vor jeder Wahl des Kreisvorstands/Kreissprecherinnenrat durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzer/innen
5. einem weiteren Mitglied des Jugendverbandes, welches auf der Kreismitgliederversammlung gewählt wird

(4) Der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes/Kreissprecherinnenrat geschäftsführend im Amt.

(5) Der KassiererIn bzw. dem Kassierer obliegt die Aufsicht über die Finanz und vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes/Kreissprecherinnenrat kann sie bzw. er mit einem Veto blockieren, das durch einen mit einfacher Mehrheit herbeigeführten Beschluss einer Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.

(6) Die KassiererIn, der Kassierer vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.

(7) Der Vorstand/Kreissprecherinnenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat hat folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Kreismitgliederversammlungen

2. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Wahlversammlungen
 3. die laufende Geschäftsführung
 4. die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
 5. die Erarbeitung eines Vorschlags für den Haushaltsplan
 6. die Durchführung von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung
 7. die ordnungsgemäße Haushaltsführung auf Basis des von der Kreismitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans
 8. die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Geltungsbereich dieser Satzung
 9. der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat vertritt die Partei in allen restlichen Angelegenheiten.
- (9) Der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat darf Ausgaben bis zu einer Höhe von 100€ selbstständig beschließen.
- (10) Der Kreisvorstand/Kreissprecherinnenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

- (1) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung einberufen wurde.
- (2) Wird aufgrund eines entsprechenden Antrags die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die ordentliche Kreismitgliederversammlung als informelle Mitgliederversammlung weitergeführt werden.
- (3) Die anderen Organe des Kreisverbandes sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen, den Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- (1) Für Wahlen gilt § 31 der Bundessatzung.
- (2) Abstimmungen über Sachfragen sind dann geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (3) Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz bzw. die Bundeswahlordnung.

§ 8 KREISARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- (1) Kreisarbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung eingesetzt oder aufgelöst.
- (2) Kreisarbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse, die sich mit bestimmten politischen Themengebieten beschäftigen.

(3) Dieses Themengebiet ist in der Bezeichnung kenntlich zu machen.
Kreisarbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Darstellung in der Öffentlichkeit erfolgt in Eigenverantwortung.

(5) Alle Arbeitsergebnisse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Satzung tritt am 07.09.2018 in Kraft. Sie kann jederzeit durch die Kreisversammlung geändert werden.

(2) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine ordentliche Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zu Beginn der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch eine Mitgliederbefragung.

(3) Im Falle einer Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Rheinland-Pfälzischen Landesverband der Partei DIE LINKE. oder im Falle seiner Auflösung an den Bundesverband der Partei DIE LINKE.

Soweit diese Satzung zu einzelnen Angelegenheiten oder Rechtsfragen keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Rheinland-Pfälzischen Landesverbandes und des Bundesverbandes der Partei DIE LINKE.

(4) Zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 31.10.2019 in Alpenrod

Festgestellt am 14.11.2019, bei der Konstituierenden Sitzung des
Kreissprecherinnenrats in Rennerod

Martin Klein

Claudia Schmidt

Nico Sternberg

Kim Epstein

Robin Kunz

Tommy Kirchner